

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich – rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern und Privatpersonen.

Die nachstehenden Bedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei abweichenden Vereinbarungen gelten die Texte der jeweiligen Verträge. Entgegenstehende und widersprechende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern erkennt die Firma TIB Consulting GmbH nicht an.

2 Begriffe

Hardware sind Datenverarbeitungsgeräte und Datenverarbeitungsanlagen, die in den Verträgen aufgeführt sind. Hierzu gehören, wenn nichts anderes erwähnt ist, die zugehörigen System- und Gerätesteuerungen sowie gegebenenfalls spezielle Betriebssystemkomponenten.

Software sind die in dem Vertrag aufgeführten systemnahen als auch anwendungsspezifische Programme in ihren EDV- üblichen Definitionen. Die Softwareeigenschaften sind in den Produktbeschreibungen, ergänzt durch die Benutzerdokumentation, beschrieben.

IT ist die Informationstechnik, also alle Hard- und Softwareinstallationen.

3 Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, immer eine Datensicherung von seinen Daten zu fertigen, bevor die TIB Consulting GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen Arbeiten jeder Art an der IT des Kunden durchgeführt. Die Firma TIB Consulting GmbH haftet nicht für einen Datenverlust und weitere Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde keine Datensicherung durchgeführt und dafür Sorge getragen hat, dass seine Daten mit geringem Arbeitsaufwand reproduzierbar sind. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

4 Vertraulichkeit, Datenschutz, Geheimhaltung, Presseerklärung

Die Firma TIB Consulting GmbH und der Kunde verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen der Vertragsverhältnisse erlangten oder noch zu erlangenden und als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwendet. Die Tatsache, dass zwischen den Vertragspartnern eine Geschäftsbeziehung besteht, ist keine vertrauliche Information. Die Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages für drei Jahre fort.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die dem Informationsempfänger nachweislich vor Kenntnisgabe durch den anderen Vertragspartner bekannt oder zugänglich gemacht waren; dem Informationsempfänger nach Kenntnisgabe durch den andern Vertragspartner nachweislich auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen; infolge von Veröffentlichungen oder aus anderweitigen Grund Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnisgabe wurden.

Unbeschadet vorgenannter Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren gesetzlichen Auskunftsansprüchen auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen.

Die TIB Consulting GmbH verpflichtet sich die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikationsdienstunternehmen-

Datenschutzverordnung zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Weitere Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz enthält die Datenschutzerklärung der TIB Consulting GmbH.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber den zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc., sie ist allerdings beschränkt auf die unbedingt zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen.

Darüber hinaus gilt für die TIB Consulting GmbH und deren Kunden das Gebot der Vertraulichkeit über den Inhalt der Verträge und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

Auf Anforderung wird die TIB Consulting GmbH, die ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Vertragspartner herausgeben.

Vertragsunterlagen die nicht innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsbeendigung (es gilt das Rechnungsdatum der Abschlussrechnung) herausverlangt werden, wird die TIB Consulting GmbH vernichten. Es sei denn es besteht eine gesetzliche Pflicht, die Unterlagen und Dokumente für eine gesetzlich vorgeschriebene Frist zu aufzubewahren.

5 Referenz

Die TIB Consulting GmbH darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die TIB Consulting GmbH darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

6 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt der TIB Consulting GmbH sämtliche zur Auftrags Erfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Kunde benennt namentlich einen fachlich kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner mit Kontaktdaten zur Abstimmung der Bereitstellung und des Betriebes und zur Durchführung der Leistungen von der TIB Consulting GmbH.

Bei Änderungen des Ansprechpartners und/oder der Kontaktdaten des Ansprechpartners und/oder des Kunden wird die TIB Consulting GmbH unverzüglich in Textform informiert. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Eine unmittelbare Weisungsbefugnis des Kunden oder seiner Mitarbeiter gegenüber der TIB Consulting GmbH oder deren Mitarbeitern besteht nicht, auch soweit die TIB Consulting GmbH oder deren Mitarbeiter im Rahmen der Vertragsdurchführung im Betrieb des Kunden tätig sind. Bei der Benutzung der Büroorganisation und der Geschäftsräume des Kunden hat sich die TIB Consulting GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen an die allgemein üblichen Betriebsverhältnisse des Kunden zu halten, in diesen Fällen gelten das Hausrecht und die Betriebsordnung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet die TIB Consulting GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen die Betriebsordnung unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

Um die von der TIB Consulting erbrachten Arbeiten überprüfen und nachvollziehen zu können bekommt der Kunde auf Nachfrage einen Onlinezugang in das Portal der TIB Consulting GmbH. In dem Portal kann der Kunde die durchgeführten und dokumentierten Arbeiten nachvollziehen.

Der Kunde wird die erbrachte Leistung der TIB Consulting GmbH unverzüglich testen und die Abnahme erklären, wenn die Leistung einwandfrei erbracht wurde oder keine wesentlichen Mängel vorliegen. Festgestellte Mängel wird der Kunde unverzüglich schriftlich rügen.

Im Falle, dass der Kunde die Abnahme binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Erbringung der jeweiligen Leistung noch nicht erklärt und auch keine Mängel geltend gemacht hat, gilt die Abnahme als erfolgt. Als Erbringungsdatum gilt das Datum der letzten Leistung laut der Leistungsdokumentation im Onlineportal.

7 Vertragslaufzeiten / Kündigungen

Der jeweilige Einzelvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Ist der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nicht gekündigt worden, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, er kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungsjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung der Einzelverträge aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. der jeweils andere Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten grob verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht abstellt bzw. beseitigt, oder
- b. der Kunde mit der Bezahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon auf zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Verzug gerät, oder
- c. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde oder wenn ein solches Verfahren bereits eröffnet wurde, dazu zählt auch die vorläufige Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

Für beide Vertragsparteien gilt für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses die Textform gem. § 126 b BGB.

Bei einer außerordentlichen Kündigung seitens der TIB Consulting GmbH, die durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden verursacht wurde, behält sich die TIB Consulting GmbH vor den aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages resultierenden Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Dem Kunden steht es dann frei, der TIB Consulting GmbH einen geringeren, als den geltend gemachten Schaden nachzuweisen.

7.1 Vertragsbeendigung

Die TIB Consulting GmbH kann in schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben, über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat.

8 Leistungszeitraum, Arbeitszeiten, Verwendungsort

Soweit in Verträgen, die die TIB Consulting GmbH abschließt von „Werktagen“ die Rede ist, sind damit immer Wochentage gemeint. Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sind keine Werktagen.

Alle Leistungen aus den mit der TIB Consulting GmbH geschlossenen Verträgen werden innerhalb der üblichen Arbeitszeit, werktags zwischen 9:00 Uhr und 17:30 Uhr erbracht.

Schulungen, Einweisungen und Gebrauchs- bzw. Nutzungsunterstützungen sind nur dann Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

9 Leistungsgegenstand

Der Leistungsgegenstand ergibt sich aus den einzelvertraglichen Regelungen.

Ist es zur Erhaltung des Vertragszwecks notwendig den vereinbarten Leistungsgegenstand zu erweitern, wird die TIB Consulting GmbH den Kunden vor Beginn der erweiterten Leistungserbringung darüber informieren und das Einverständnis des Kunden abwarten.

Die TIB Consulting GmbH ist berechtigt, Änderungen an den vereinbarten Leistungen vorzunehmen, falls dies durch gesetzliche und bestandskräftige regulatorische Rahmenbedingungen zwingend erforderlich wird. Im Übrigen darf die TIB Consulting GmbH Änderungen an den vereinbarten Leistungen nur vornehmen, soweit dadurch der Wert und die Tauglichkeit der Leistungen für den Kunden nicht eingeschränkt werden und dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Hat die TIB Consulting GmbH die Möglichkeit, die vertragliche Leistung, ohne tatsächliche oder technische Einbußen und Veränderungen auf verschiedene Arten zu erbringen, so wird die TIB Consulting GmbH die kostengünstigere Möglichkeit zu wählen.

9.1 Lieferzeit, Preise, Vergütung, Preislisten

Die konkrete Liefer- und Leistungszeit ergibt sich aus den jeweiligen Verträgen. Liefer- und Leistungstermine oder – fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, müssen schriftlich vereinbart werden.

Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von der TIB Consulting GmbH nur durch den im Auftrag genannten Ansprechpartner oder durch die Geschäftsführung zugesagt werden.

Die TIB Consulting GmbH wird dem Kunden Leistungsverzögerungen unverzüglich anzeigen.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro (€) zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Sollten zukünftig durch Hoheitsakt Steuern, Abgaben oder sonstige, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffende hoheitlich auferlegte, Belastungen erhoben werden, ist die TIB Consulting GmbH berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung ausdrücklich entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen –z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder Abgabe – werden von der TIB Consulting GmbH angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Regelungen gelten entsprechend, falls sie die Höhe einer nach dem vorstehenden Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die TIB Consulting GmbH zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist enthalten die Preise nicht die Abgeltung von entstandenen Reise- und Fahrtkosten. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- Fahrt- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter.

Die Vergütung der von der TIB Consulting GmbH erbrachten Leistungen und die Art und Höhe der zu errichtenden Zusatzkosten wie Reise- Fahrtkosten etc. richtet sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

Sollte einzelvertraglich kein Preis, keine Leistungsvergütung und nicht die Höhe der Reise- und Fahrtkosten vereinbart worden sein, richten sich diese Preise, Leistungsvergütungen, Reise- und Fahrtkosten nach den branchenüblichen Preisen, Leistungsvergütungen und Reise- und Fahrtkosten. Bei Auslagen nach den tatsächlich getätigten Auslagen.

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und schriftlich vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis der TIB Consulting GmbH.

Andere Preisänderungen wird die TIB Consulting GmbH dem Kunden spätestens 4 Wochen vor in Kraft treten der Preisänderung mitteilen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit das Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung der Preise zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. Die TIB Consulting GmbH wird den Kunden mit der Mitteilung der Preisänderung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

Erbringt die TIB Consulting GmbH im Einverständnis mit dem Kunden Leistungen, die über den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtungen hinausgehen, oder erbringt sie Leistungen, die erst aufgrund von Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden erforderlich geworden sind, so erhält sie hierfür eine zusätzliche Vergütung in Höhe des vertraglich vereinbarten Stundensatzes. Für die Vergütung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen gilt die einzelvertraglich vereinbarte Regelung.

Soweit dort nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Leistungserbringung nach Aufwand zu den im Einzelvertrag genannten Vergütungssätzen.

Von der TIB Consulting GmbH erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

Werden Leistungen zu Festpreisen zugesagt, berechtigen Aufwandsmehrungen und –Minderungen keine Partei, eine Anpassung zu verlangen.

Die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung wird für die einzelnen Leistungsabschnitte als Teilleistungen erbracht.

Abrechnungen nach Aufwand erfolgen, wenn einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist, nach Stunden, wobei angefangene Stunden voll abgerechnet werden.

10 Einwendung und Einreden

Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung der TIB Consulting GmbH erbrachten Leistungen unverzüglich nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Mit Bezahlung der Rechnung ist das Anbringen von Einwendungen nicht mehr möglich, die Rechnung gilt mit der Bezahlung als genehmigt. Die Rechnung gilt auch dann als genehmigt, wenn nicht unverzüglich nach deren Zugang schriftlich Einwendungen geltend gemacht werden. Die TIB Consulting GmbH wird den Kunden mit Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

11 Zahlungsbedingungen, Verzug

Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

Wurde zwischen den Parteien einzelvertraglich die Zahlung einer wiederkehrenden monatlichen Summe festgelegt so ist diese Summe immer zum Anfang eines Monats bis spätestens zum 5. eines jeden Monats eingehend auf dem Konto der TIB Consulting GmbH fällig.

Bei einem Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen ist die TIB Consulting GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, zu berechnen.

Dauert der Zahlungsverzug des Kunden länger als 3 Monate oder befindet er sich bei einer Raten- oder Teilzahlung mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so ist die TIB Consulting GmbH berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen oder vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Bei einer Ratenzahlungsvereinbarung ist die gesamte Restsumme im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzug sofort zur Zahlung fällig und ist wie oben beschrieben zu verzinsen.

Im Falle des Verzugs behält sich die TIB Consulting GmbH zusätzlich vor Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dem Kunden ist es vorbehalten, der TIB Consulting GmbH nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Wird bei Beginn und Ende der Laufzeit eines Vertrages die Berechnung von Monatsgebühren für einen Teil eines Kalendermonats erforderlich, so wird je Kalendertag 1/30 der Monatsgebühr von der TIB Consulting GmbH berechnet.

12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Übertragbarkeit

Die Aufrechnung gegen Forderungen von der TIB Consulting GmbH ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich bei der Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, um eine bestehende Forderung handelt, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von der TIB Consulting GmbH anerkannt worden ist.

Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können gegenüber der TIB Consulting GmbH nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüche des Kunden aufgrund des jeweiligen Vertrages beruhen, für welchen die TIB Consulting GmbH Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden geltend

macht. Ansprüche aus anderen Verträgen aus der Geschäftsbeziehung mit der TIB Consulting GmbH berechtigen nicht zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder anderen Leistungsverweigerungsrechten in einem anderen Vertrag mit der TIB Consulting GmbH.

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TIB Consulting GmbH.

12.1 Rügeobliegenheit

Der Kunde hat die Ware, die Leistung oder das Werk einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach der Ablieferung durch die TIB Consulting AG, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen. Bei Software erstreckt sich die Prüfungspflicht auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Wenn sich ein Mangel zeigt ist der Kunde verpflichtet, diesen der TIB Consulting GmbH unverzüglich schriftliche mitzuteilen. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte und konkrete Beschreibung der Mängel zu enthalten.

Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware oder das Werk als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der unverzüglichen Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware oder das Werk einschließlich der Dokumentation auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Hat die TIB Consulting GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

13 Gewährleistung, Haftung, Leistungsstörungen

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate auf gekaufte Hardware und Standardsoftware. Soweit die TIB Consulting GmbH im übrigen Rahmen der Verträge einen Mangel zu vertreten hat, ist sie verpflichtet, diesen Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.

Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

Weitergehende Ansprüche als Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht oder wenn Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft im Sinne von den § 444 BGB geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die TIB Consulting GmbH nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf 650.000,- EUR pro Schadensfall und insgesamt auf 1.350.000,- EUR aus dem Vertragsverhältnis.

Weitergehende Garantieansprüche von Herstellern sind vom Kunden direkt beim Hersteller geltend zu machen, ein Anspruch darauf, dass die TIB Consulting GmbH die weitergehenden Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller geltend macht besteht nicht. Die TIB Consulting GmbH wird dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Kunde benötigt, um weitergehende Garantieansprüche gegen den Hersteller geltend machen zu können.

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Funktionsstörungen der gelieferten Software selbst bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können.

Handelt es sich bei der Software um Standardsoftware, die nicht von der TIB Consulting GmbH bearbeitet und programmiert wurde ist der Kunde verpflichtet, die Behebung von Programmfehler beim Hersteller/Programmierer geltend zu machen. Auch hier wird die TIB Consulting GmbH dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die er benötigt um die Ansprüche gegenüber dem Hersteller oder Programmierer geltend machen zu können.

Die TIB Consulting GmbH steht unter keinen Umständen für Fehler, Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten oder Auslassungen der Vorgaben, die die TIB Consulting GmbH dem Kunden gesetzt hat, durch den Kunden ein. Der Kunde ist allein verantwortlich für geeignete Organisationsabläufe, die Verträglichkeit gleichzeitig oder nacheinander mit der Software genutzte anderer Programme und den für die Eigenbelange zweckmäßigen Einsatz der Software im Rahmen der Benutzung.

Eine Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel nach ihrem erstmaligen Erkennen unverzüglich schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind.

Die TIB Consulting GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der Kunde kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.

Die TIB Consulting GmbH haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der von der TIB Consulting GmbH erbrachten Leistung vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass seine vorgenommenen Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. Das Gleiche gilt für Änderungen, die durch Dritte auf Anforderung des Kunden durchgeführt wurden.

Der Kunde wird die TIB Consulting GmbH bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen und Zutritt zu allen Anlagen und Räumen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von der TIB Consulting GmbH zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen von der TIB Consulting GmbH zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

Voraussetzung jeder Gewährleistung für verkaufte oder gemietete Software ist, dass diese/oder die dazugehörige Hardware in der vorgesehenen Konfiguration bestimmungsgemäß eingesetzt und nicht fehlerhaft gebraucht wird. Der Kunde trägt hierfür die Beweislast. Einen ununterbrochenen und fehlerfreien Betrieb von Software garantiert die TIB Consulting GmbH nicht.

Soweit unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen ein Mangel an der gekauften oder gemieteten Software auftritt, die von der TIB Consulting GmbH zu vertreten ist, steht es der TIB Consulting GmbH auch frei, die Gewährleistung durch Änderung der Software oder durch deren Austausch gegen eine andere gleichwertige oder gleichartige Software vorzunehmen.

Weitergehende Ansprüche, als nach den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen, stehen dem Kunden nicht zu. Eine Haftung für primäre Vermögensschäden, mittelbare Folgeschäden sowie insbesondere Datenverlust ist ausgeschlossen.

Wegen der Haftung für Datenverlust wird auf die Datensicherungspflicht des Kunden unter Punkt 3 verwiesen.

Soweit Haftungsansprüche gegenüber der TIB Consulting GmbH begrenzt oder ausgeschlossen sind, gilt dies auch für alle unmittelbaren Ansprüche des Kunden gegenüber Angestellten, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Firma TIB Consulting GmbH in Bezug auf deren persönliche Haftung.

Setzt der Kunde TIB Consulting GmbH eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann er den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn er TIB Consulting GmbH bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass er die Leistung von TIB Consulting GmbH nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat der Kunde, statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat er auch hier zugleich mit der Abmahnung TIB Consulting GmbH mitzuteilen, dass er deren Leistung nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben und keine Eigenschaftszusicherungen. Die Funktionalität der Soft- und Hardware richtet sich zunächst nach der Beschreibung des Herstellers und der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Soft- und Hardware für die einzelvertraglich vereinbarte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Soft- und Hardware der gleichen Art üblich ist.

Die Laufzeiten von erweiterten Servicegarantien der Hersteller beginnen mit dem Datum der Lieferung (Lieferschein), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die TIB Consulting GmbH wird die Soft- und Hardware in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Soft- und Hardware an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die TIB Consulting GmbH diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Tritt der Kunde wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, die von anderen zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden unabhängig erbracht werden kann, zurück, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.

14 Höhere Gewalt

Sollte es einem Vertragspartner durch Ereignisse höherer Gewalt unmöglich werden, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so ruhen die gegenseitigen vertraglichen Pflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Einschränkung seiner Vertragsverpflichtungen unterrichten und sich mit allen angemessenen Mitteln bemühen, die Hindernisse, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat die TIB Consulting GmbH nicht zu vertreten, in solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend, Krieg, Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Aussperrung, Sabotage, unvorhersehbare gesetzgeberische Eingriffe, Streik, allgemeine nicht von der TIB Consulting oder dem Kunden verursachte Störungen der Telekommunikation, Naturkatastrophen und extreme Schlechtwetterverhältnisse sowie sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des betroffenen Vertragspartners liegt und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann.

15 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Die TIB Consulting GmbH wird den Kunden bei der Abwehr aller gegen ihn gerichteten Ansprüche unterstützen, die geltend gemacht werden, weil die TIB Consulting GmbH gelieferte Hardware / Software oder Teile davon angeblichen Schutzrecht oder Eigentumsrecht oder irgendwelche andere Rechte Dritter verletzt.

Der Kunde verpflichtet sich die TIB Consulting GmbH unverzüglich zu informieren, wenn solche Ansprüche gegen ihn erhoben werden. Informiert er die TIB Consulting GmbH nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die TIB Consulting GmbH – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von deren Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

Die TIB Consulting GmbH stellt sicher, dass er für die Arbeiten an der Software über die erforderlichen Berechtigungen verfügt.

16 Abwerbungsverbot

Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von der TIB Consulting GmbH abzuwerben oder ohne Zustimmung von der TIB Consulting GmbH anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, eine von der TIB Consulting GmbH der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfender Vertragsstrafe zu zahlen.